

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.778.062

Wien, 25. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4310/J vom 25. November 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen (Zentraleitung) ist gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung organisatorisch die Abteilung I/2 („Personal und Organisation BMF-Zentraleitung“) für Ausschreibungsangelegenheiten zuständig.

Zu 2.:

Die Vorbereitung der Ausschreibung einer Leitungsfunktion des Bundesministeriums für Finanzen durch die Abteilung I/2 erfolgt innerhalb des hierarchischen Gefüges des Bundesministeriums in Abstimmung mit den zuständigen weisungsbefugten Entscheidungsträgerinnen und -trägern.

Zu 3.:

Nein. Gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 besteht auch keine Verpflichtung zur Beiziehung von externen Personalberatern im Zuge eines Ausschreibungsprozesses.

Zu 4.:

Ein derartiges Vorgehen ist für die ausschreibende Stelle gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 nicht normiert.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung der Ausschreibung von Leitungsfunktionen sowohl in der Jobbörse der Republik Österreich als auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird im Sinne des Gesetzgebers generell eine ausreichende Publizitätswirkung bewirkt, die sämtlichen Interessentinnen und Interessenten für die jeweilige ausgeschriebene Funktion die Einbringung einer Bewerbung aus eigener Initiative ermöglicht.

Zu 5.:

Entsprechend § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 enthält die Ausschreibung der Leitung der Sektion II neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehenen Aufgaben der Sektion II festgelegt. Dementsprechend sind die nunmehrigen Anforderungen im Vergleich zum Jahr 2015 kongruent.

Der am 21. November 2020 veröffentlichten Ausschreibung der Leitung der Sektion II war nicht zu entnehmen, dass der Aufgabenbereich der Sektion II ausschließlich die Gruppen II/A und II/B umfasst. Durch die in der Ausschreibung demonstrativ aufgezählten Aufgabenbereiche der Sektion II und den darin angeführten Verweis auf die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichte Geschäfts- und Personaleinteilung wurde bzw. wird Bewerberinnen und Bewerbern umfassend Aufschluss über die gesamten Aufgaben der Sektion II bzw. der ausgeschriebenen Funktion gegeben, somit auch über die in der Sektion II eingerichtete Gruppe II/C.

Diese redaktionelle Unschärfe bei der Darstellung des Aufgabenbereichs der Leitung der Sektion II im Ausschreibungstext bewirkte eine derartige Resonanz, dass diese seitens des Bundesministeriums für Finanzen zum Anlass genommen wurde, die am 21. November 2020 veröffentlichte Ausschreibung zu widerrufen (dies erfolgte am 25. November 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) und am 25. November 2020 eine nochmalige Ausschreibung der Leitung der Sektion II zu veröffentlichen, um für die interessierte Öffentlichkeit eine klarere Darstellung des Aufgabenbereichs dieser Leitungsfunktion im Ausschreibungstext sicherzustellen.

#### Zu 6.:

Wie bereits zuvor ausgeführt, enthalten Ausschreibungen neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der jeweiligen ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden.

Betreffend die beiden Funktionsausschreibungen sind die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in Übereinstimmung mit den jeweils in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehenen Aufgaben der betreffenden Sektion festgelegt.

Da es sich um zwei unterschiedliche Sektionsleitungsfunktionen handelt, die unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten, kommt es daher auch zu einer Differenzierung bei den Anforderungen an diese Funktionen, insbesondere in Bezug auf die beruflichen Vorerfahrungen und das Fach- und Managementwissen.

#### Zu 7.:

Da dem Bewerbungsprozess die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 zugrunde liegen, ergibt sich keine Notwendigkeit für einen darüber hinausgehenden Leitfaden.

#### Zu 8. bis 11.:

Die betreffenden Funktionsausschreibungen wurden am 21. November 2020 bzw. am 25. November 2020 in der Jobbörse der Republik Österreich und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Die Frist für die Überreichung der Bewerbungsgesuche für die

Ausschreibung der Funktion der Leitung der Sektion I endete am 21. Dezember 2020 und für die der Leitung der Sektion II am 28. Dezember 2020.

Bezüglich der Darstellung der Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Leitungsfunktionen darf auf die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen vorgenommene Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetzes 1989 verwiesen werden.

Auch wird um Verständnis ersucht, dass Inhalt und Auswertung der Bewerbungsgesuche gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 einer vertraulichen Behandlung unterliegen. Dementsprechend sind Angaben zu Qualifikationen der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich.

#### Zu 12.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurden die entsprechenden Schritte zur Betrauung neuer Personen mit den Leitungen der Sektion I und II per 19. Jänner 2021 nach Abschluss des Auswahlverfahrens gesetzt.

Bezüglich der Leitung der Sektion I darf ich mitteilen, dass entsprechend der Beurteilung der Begutachtungskommission drei Kandidatinnen als in höchstem Ausmaß geeignet bewertet wurden, und im Ergebnis empfohlen wurde, Frau Dr. Angelika Schätz als geeignetste Kandidatin mit der Leitung der Sektion I zu betrauen. Dieser Empfehlung habe ich Folge geleistet.

Bezüglich der Leitung der Sektion II habe ich infolge des Auswahlverfahrens die Betrauung von Herrn Dr. Dietmar Schuster, MBA veranlasst, welcher seitens der Begutachtungskommission ebenso als in höchstem Ausmaß geeignet bewertet wurde. Dieser hat als stellvertretender Leiter der Budgetsektion bereits jahrelange wertvolle Erfahrung im Finanz- und Budgetwesen, insbesondere im Bereich der Budgeterstellung und des Budgetvollzugs gesammelt, die er nun in seine Rolle als Sektionsleiter einbringen wird.

#### Zu 13.:

Gemäß § 15 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 haben Bewerberinnen und Bewerber keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion und auch keine Parteistellung. Eine Einspruchsmöglichkeit sieht das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht vor.

Selbstverständlich werden in gesetzmäßiger Vollziehung sämtliche Bewerbungsgesuche zu den Leitungsfunktionen der jeweils zuständigen Begutachtungskommission zugeleitet, wodurch sichergestellt wird, dass es nicht zu einem Übergehen von Bewerberinnen und Bewerbern kommt, sondern jedes Bewerbungsgesuch einer Prüfung durch die Begutachtungskommission im Sinne des § 9 Ausschreibungsgesetz 1989 unterzogen werden kann.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

